

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Haupt- und Finanzausschuss	Datum:	12.04.2024
Behandlung:	Vorberatung	Aktenzeichen:	1/11600-01/01 - fa
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-0785/24/01-391
Sitzungsdatum:	04.04.2024	Niederschrift:	01/HFA/057

Haushaltssatzung und -plan 2024 der VG Gerolstein - Kommunalaufsichtliche Genehmigung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 14.12.2023 wurde die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2024 verabschiedet und im Anschluss der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt. Die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Vulkaneifel hat uns mit Schreiben vom 15.02.2024 die Genehmigung vorgelegt. Diese ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Auf der Grundlage des Schreibens hat sodann am 11.03.2024 ein Abstimmungstermin mit der Kommunalaufsicht stattgefunden, in dem einzelne Punkte nochmals erörtert werden konnten. Die Eckpunkte des Schreibens und die Ergebnisse des Gesprächs können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Haushaltsgenehmigung grundsätzlich erteilt

Da sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt der Haushaltsausgleich erreicht wird, wurde der Haushalt grundsätzlich genehmigt.

2. Ausführungen zur Verbandsgemeindeumlage und der Festsetzung des Umlagesatzes, -Verbessern der Planqualität (Seiten 3, 4 und Seite 5, Absatz 1 und 2)

Die Kommunalaufsicht legt dar, dass über eine entsprechende Disposition der Verbandsgemeindeumlage ein planmäßiger Haushaltsausgleich grundsätzlich in jedem Haushaltsjahr zu erreichen ist. Sie verweist darauf, dass der zum Haushaltsausgleich erforderliche Betrag grundsätzlich den höchstzulässigen Umlagesatz darstellt. Sie führt weiter aus, dass der Umlagebedarf so gering wie möglich gehalten werden sollte. Dies könne dadurch erreicht werden, dass nur die Maßnahmen veranschlagt werden, die 1. notwendig sind und 2. mit deren Umsetzung im laufenden Haushaltsjahr realistischerweise zu rechnen ist.

3. Dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde besteht nicht, grundsätzlich nicht kreditfähig (Seiten 7 bis 9)

Die Kommunalaufsicht führt aus, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Genehmigung des festgesetzten Investitionskreditbetrages besteht. Hierfür prüft sie einerseits das Vorliegen einer geordneten Haushaltswirtschaft. Diese Voraussetzung bejaht die Kommunalaufsicht. Andererseits prüft die Kommunalaufsicht die zweite Tatbestandsvoraussetzung, nämlich ob die Kreditaufnahme in festgesetzter Höhe mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde in Einklang steht. Hierzu führt sie aus, dass diese Prüfung der Verbandsgemeinde zutreffend für die Jahre 2024 und 2025 eine freie Finanzspitze in Höhe von 133.681 € im Jahr 2024 sowie für das Jahr 2025 in Höhe von 129.041 €. Zudem weist sie zutreffend daraufhin, dass in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 eine solche deutlich verfehlt werde.

Anschließend befasst sich die Kommunalaufsicht sehr ausführlich mit der notwendigen Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der verbandsangehörigen Gemeinden bei der Prüfung dieser Voraussetzung. Aufgrund dieser finanziellen Abhängigkeit (VG-Umlage) könne die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde nicht ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der verbandsangehörigen Gemeinden beurteilt werden.

Die Kommunalaufsicht führt weiter dazu zutreffend aus, dass im Haushaltsjahr 2023 nur gut einem Drittel (13) der 38 verbandsangehörigen Ortsgemeinden und Städte gelang, eine freie Finanzspitze auszuweisen. Für das Haushaltsjahr 2024 könne noch mangels Vorlage aller Haushaltspläne keine abschließende Wertung erfolgen, allerdings seien die Einmaleffekte durch die Veranschlagung der erwarteten Zuwendungen aus der VV Wiederaufbauhilfe RLP 2021, zu beachten.

Nach alledem sei der Verbandsgemeinde trotz formell ausgewiesener freier Finanzspitze die dauernde Leistungsfähigkeit abzusprechen. Deshalb bestehe kein Anspruch auf Investitionskreditgenehmigung in Höhe von 2.009.876,86 €.

Unsere Kreditfähigkeit wird verneint und auch im Gespräch mit der Kommunalaufsicht am 11.03.2024 hat die Kommunalaufsicht diese Position nochmals bekräftigt.

Dies hat zur Folge, dass wir verpflichtet sind, bei allen Investitionen, die im Haushalt 2024 veranschlagt wurden, die Prüfung des Vorliegens einer oder mehrerer Ausnahmen der in der Verwaltungsvorschrift Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO genannten Tatbestände vorzunehmen und zu dokumentieren, bevor Schritte zur Realisierung der Maßnahmen begonnen werden.

4. Prüfung Vorliegen einer Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO (Seiten 8 u. 9)

Zur Gesamtgenehmigung der Investitionskredite bestimmt die Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 4 zu § 103 GemO: „Nach § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO hat die Aufsichtsbehörde bei der Gesamtgenehmigung die im Haushaltsplan vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen und dabei besonders darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die Gesamtgenehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Überprüfung ergibt, dass beide Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde hat die Gesamtgenehmigung zu beschränken, soweit die beabsichtigte Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet.“

Die VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO regelt als Ausnahmen vom Grundsatz gemäß VV Nr. 4.1:

Ausnahmen sind nur zulässig, soweit

- 1) die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder zur Finanzierung eines noch nicht begonnenen Vorhabens, das unabweisbar erscheint, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde (z. B. ein Schulhaus oder eine Brücke drohen einzustürzen), oder
- 2) die Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Vorhabens benötigt wird, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 v. H. seitens des Landes und/oder Dritter erfährt, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheint, oder
- 3) durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat, oder
- 4) die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

5. Versagung von Kreditgenehmigungen

Für folgende Vorhaben wurden von der Kommunalaufsicht die o. g. Voraussetzungen als nicht erfüllt angesehen. Wobei bei zwei Maßnahmen im Rahmen des Gespräches eine andere Sichtweise geklärt werden konnte:

a) Errichtung Kommunales Nahwärmenetz Gerolstein (Seite 9)

Im Gespräch mit der Kommunalaufsicht am 11.03.2024 wurde vereinbart, dass wir an diesem Projekt weiterarbeiten und Alternativen (z. B. Verzicht auf Anbindung des Rathauses) in Prüfung bzw. Diskussion sich befinden. In jedem Falle ist dabei auch die Zuwendungsfrage abschließend zu klären.

b) 01-1141-07, Umbau ehemaliges Bauhofgebäude Jünkerath (Seite 10 1. Spiegelstrich)

Die erneute Genehmigungsprüfung wird zugesagt, wenn die Rentierlichkeit dieser Maßnahme nachgewiesen wird. Wir haben dargelegt, dass wir in weiterer Planung sind, die dort hingehört, dass wir Mieterträge erzielen werden können und somit die Rentierlichkeit belegt werden kann. Eine Umsetzung ist also erst möglich, wenn wir entsprechende Mietverträge in Aussicht haben und die Rentierlichkeit belegbar ist.

c) 01-1220-03, Ersatzbeschaffung Geschwindigkeitsanzeigergerät (Seite 10 2. Spiegelstrich)

Da wir für diese Aufgabe nicht zuständig sind, wird diese **Ersatzbeschaffung aufgegeben**.

d) 01-1261-C1, Beschaffung Kommandowagen Stellv. Wehrleiter, (Seite 10, 3. Spiegelstrich)

Die vorgelegte Begründung für die Unabweisbarkeit dieser Beschaffung wurde von der Kommunalaufsicht akzeptiert und die **Genehmigung** wurde nachträglich **erteilt**.

e) 01-1261-D2, Beschaffung TSF Feuerwehr Bolsdorf (Seite 10, 4. Spiegelstrich)

Hierzu haben wir dargelegt, dass die Beschaffung des TSF aufgegeben wird und stattdessen wird ein GW-TS beschafft, welches mit 60.000 € an Auszahlungen bei einer erwarteten Landeszuwendung von 16.000 € nunmehr beschafft werden soll. Die Kommunalaufsicht hat hierzu ihre **Genehmigung erteilt**.

f) 01-4210-05 Zuschuss an Ortsgemeinde Berndorf – Erwerb einer mobilen Bühne (Seite 10, 5. Spiegelstrich) / 01-4210-06 Zuschuss an SV Nohn – Erneuerung Ballfangzaunanlage (Seite 11, 1. Spiegelstrich) / 01-4210-07 Zuschuss an Woodstyle e.V., (Seite 11, 2. Spiegelstrich)

Die Kommunalaufsicht hat die Genehmigung dieser Fördermaßnahmen versagt, weil die Verbandsgemeinde für die Kommunal- und Vereinsförderung nicht zuständig ist.

Die Kommunalaufsicht hat die Genehmigung für die drei vorstehenden Zuschüsse/Zuwendungen zugesagt, wenn im Gegenzug **die Richtlinie** der Verbandsgemeinde zur Kommunal- u. Vereinsförderung in der nächsten Sitzung des VG-Rates **aufgehoben wird** und damit ab dem Haushaltsjahr 2025 keine Kommunal- u. Vereinsförderung mehr erfolgt.

g) 01-4242-05 Hallenbad Gerolstein – Beschaffung Wasserspielgerät (Seite 11, 3. Spiegelstrich)

Wir haben zugesagt, dass wir diese Beschaffung nicht weiterverfolgen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Kommunalaufsicht im Genehmigungsschreiben vom 15.02.2024 zur Kenntnis und trägt die im Rahmen des Gespräches am 11.03.2024 vereinbarten Vorgehensweisen mit.

Dementsprechend wird für den Verbandsgemeinderat die Empfehlung ausgesprochen, die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden, Vereine und Vereinigungen zum Bau und Umbau von Sportstätten sowie Einrichtungen der Senioren- und Jugendarbeit innerhalb der Verbandsgemeinde Gerolstein (Förderrichtlinien Senioren/Jugend, Sport und Freizeit) vom 30.08.2019 ab dem 31.12.2024 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12



KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ✉ Postfach 12 20 ✉ 54543 Daun
Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

15.02.2024

Abteilung
Kommunales, Recht, Si-
cherheit, Ordnung und
Verkehr
Unser Zeichen
1-11821/VG Gerolstein
Auskunft erteilt
Philipp Steffes
Zimmer
023
Telefon
06592/933-325
Telefax
06592/933-6236
E-Mail
philipp.steffes
@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

Haushaltssatzung nebst -plan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2024

Ihre Vorlage vom 18.12.2023; Ihr Zeichen: 1/11600-01-2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.12.2023, hier eingegangen am 20.12.2023, wurden durch die Verwaltung die am 14.12.2023 vom Verbandsgemeinderat beschlossene Haushaltssatzung nebst -plan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2024 sowie der Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Gerolstein für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgelegt. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergehen folgende

Entscheidungen:

1. Von dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4.844.295,00 € wird hiermit gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), ein Teilbetrag in Höhe von 1.737.933,00 € aufsichtsbehördlich unter der Bedingung genehmigt, dass dieser ausschließlich für Vorhaben verwendet wird, die unter einen Ausnahmetatbestand nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO zu subsumieren sind. In Bezug auf den übrigen Teilbetrag in Höhe von 3.106.362,00 € wird die Genehmigung versagt.
2. Von der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von 5.203.130,00 € wird hiermit gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 1, 102 GemO ein Teilbetrag in Höhe von 3.703.130,00 €

aufsichtsbehördlich genehmigt. In Bezug auf den übrigen Teilbetrag in Höhe von 1.500.000,00 € wird die Genehmigung versagt.

3. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 1.255.622,00 € wird hiermit gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 GemO aufsichtsbehördlich versagt.
4. Der in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeindewerke Gerolstein in Höhe von 3.768.000,00 € wird hiermit gemäß §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 GemO aufsichtsbehördlich genehmigt.
5. Die in § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen für die Verbandsgemeindewerke Gerolstein, für die in nächsten Wirtschaftsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von 2.605.000,00 € wird hiermit gemäß §§ 80 Abs. 3, 102 GemO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Begründung:

Die Haushaltssatzung setzt in § 1 Nr. 1 für den Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 32.597.474,00 € und Aufwendungen in Höhe von 32.340.063,00 €, per Saldo mithin einen Jahresüberschuss in Höhe von 257.411,00 € fest, sodass dieser gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.05.2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2023 (GVBl. S. 409), in der Planung ausgeglichen gestaltet werden konnte. Im Finanzhaushalt wird ein Positivsaldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1.433.161,00 € erwartet, der ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 1.299.480,00 € zu decken. Ein Mindest-Rückführungsbetrag i. S. d. § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO ist nicht zu berücksichtigen, da die Verbandsgemeinde zum 31.12.2023 nicht über Kredite zur Liquiditätssicherung oder Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse verfügte. Trotz der Teilnahme der Verbandsgemeinde am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll ist zur Berechnung des Haushaltsausgleichs nicht die Mindesttilgung von Liquiditätskrediten gemäß des Konsolidierungsvertrags vom 06.08.2012 zusätzlich zu erwirtschaften, auch wenn dies der Leitfaden KEF-RP Nr. 2.2.2 für Programmteilnehmer grundsätzlich vorsieht. Denn die Verbandsgemeinde hat die auf sie übergegangenen Liquiditätskredite gemäß § 6 Abs. 2 Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll vom 08.05.2018 (GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413), in Annuitätendarlehen umgewandelt. Deren Tilgung ist damit also in den Ansatz zur Tilgung von Investitionskrediten eingeflossen, der wie gesehen in Gänze aus dem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden kann. Mithin ist auch der Finanzhaushalt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO in der Planung ausgeglichen. Die Verbandsgemeinde erfüllt damit das ihr zwingend obliegende Gebot des Haushaltsausgleichs aus § 93 Abs. 4 GemO.

Über eine entsprechende Disposition der Verbandsgemeindeumlage ist ein planmäßiger Haushaltsausgleich für die Verbandsgemeinde grundsätzlich in jedem Haushaltsjahr zu erreichen. Denn nach § 72 Satz 1 GemO werden die von der Verbandsgemeinde benötigten Mittel als Umlage von den verbandsangehörigen Ortsgemeinden aufgebracht, soweit ihre eigenen Finanzmittel nicht ausreichen. Aus haushaltsrechtlicher Sicht dient die Umlage damit dem Ziel, die Deckungslücke zum erforderlichen Haushaltsausgleich zu schließen, und zwar sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt (LT-Drs. 14/4674, S. 45). Der zum Haushaltsausgleich erforderliche Betrag stellt grundsätzlich den höchstzulässigen Umlagesatz dar (zur Kreisumlage, wobei die Aussagen jedoch auf die Verbandsgemeindeumlage übertragbar sind: BVerwG, Urteil vom 30.01.2013 – 8 C 1.12 –, BVerwGE 145, 378, 387).

Es wurden Erträge aus der Verbandsgemeindeumlage in Höhe von 16.646.000,00 € eingeplant (vgl. Produkt 6110, Konto 4162). Ohne Berücksichtigung dieser Erträge, die in gleicher Höhe im Finanzhaushalt als laufende Einzahlungen berücksichtigt werden, beträgt der Finanzbedarf im Ergebnishaushalt 16.388.589,00 € (planmäßiger Jahresüberschuss 257.411,00 € abzüglich veranschlagtes Umlageaufkommen) und im Finanzhaushalt 16.512.319,00 € (Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 1.433.161,00 € abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten 1.299.480,00 € abzüglich veranschlagtes Umlageaufkommen). Da wie gesehen beide Planungsinstrumente mit den Einnahmen aus der Verbandsgemeindeumlage auszugleichen sind, ist der höhere Betrag für die Ermittlung des Finanzbedarfs, der gemäß § 72 Satz 1 GemO dem Umlagebedarf entspricht, maßgeblich. Dieser beläuft sich auf 16.512.319,00 €. Von einem derart hohen Umlagebedarf geht auch die Übersicht auf S. 335 des Plans aus. Auf die Umlagegrundlagen in Höhe von 44.389.532,00 € (vgl. S. 332, 333 des Plans) muss damit rechnerisch ein Umlagesatz von ca. 37,2 % angewendet werden, um diesen Finanzbedarf aufzubringen. Vorliegend wurde in § 7 der Haushaltssatzung jedoch ein Umlagesatz von 37,5 % festgesetzt. Die Festsetzung fällt damit um 0,3 Prozentpunkte zu hoch aus.

Die Beibehaltung des Umlagesatzes führt bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Ortsgemeinden zu einer Mehrbelastung, der sie sich aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Umlageabführung nicht entziehen können. Denn die Umlagegrundlagen, die zur Ermittlung der zu zahlenden Umlage gemäß §§ 32 Abs. 1, 31 Abs. 1 Satz 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413) mit dem Umlagesatz zu multiplizieren sind, sind im Vergleich zum Vorjahr bei 30 von 38 verbandsangehörigen Ortsgemeinden angestiegen (vgl. insoweit Übersicht auf S. 332). Daraus resultiert in der Spitze eine Mehrbelastung von 647.664,00 € (Stadt Gerolstein), 242.756,00 € (Ortsgemeinde Ormont) und 133.954,00 € (Stadt Hillesheim). Um dem Gebot des Haushaltsausgleichs zu genügen, dem die Ortsgemeinden ebenso wie die Verbandsgemeinde unterworfen sind, muss dieser Mehrbedarf durch Einnahmeerhöhungen oder Einsparungen bei der Aufgabenwahrnehmung gedeckt werden.

Auch wenn die Verbandsgemeinde die Gründe hierfür nicht in Gänze zu vertreten hat, ist sie gleichwohl aufgefordert, unter Rücksichtnahme auf die finanziellen Belange der Ortsgemeinden eine möglichst sparsame Haushaltsführung an den Tag zu legen. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Schreibens liegen uns die Haushalte von 23 Ortsgemeinden aus der

Verbandsgemeinde Gerolstein vor. Davon gelingt es zwar 16 Ortsgemeinden, sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt auszugleichen. Bei 17 Ortsgemeinden kann zumindest der Finanzhaushalt ausgeglichen werden. Die verbliebenden sechs Gemeinden können das ausgewiesene Defizit voraussichtlich aus vorhandenen Eigenmitteln decken. Dieses positive Bild wird aber durch einmalige Sondereffekte verzerrt, die voraussichtlich im kommenden Haushaltsjahr wieder wegfallen. So ist für das laufende Haushaltsjahr die Beantragung und der Abruf von Zuwendungen aus der VV Wiederaufbau RLP 2021 zur Beseitigung der durch das Starkregenereignis am 14./15.07.2021 entstandenen Schäden an der kommunalen Infrastruktur vorgesehen, sodass entsprechende Erträge und Einzahlungen in den gemeindlichen Haushalten Berücksichtigung gefunden haben. Dem stehen überwiegend keine Ausgaben für entsprechende Beseitigungsmaßnahmen entgegen, da diese weitestgehend abgeschlossen und abgerechnet wurden. Fallen diese erheblichen Erträge in künftigen Haushaltsjahren weg, so ist der Haushaltsausgleich ohne weitere Konsolidierungsmaßnahmen flächendeckend gefährdet. Dies jedenfalls legen die Ansätze in der mittelfristigen Finanzplanung nahe. Erschwerend kommt hinzu, dass diese erfahrungsgemäß zu freundlich dargestellt sind, da beispielsweise einmalige Sonderaufwendungen nach derzeitigem Planungsstand noch keine Berücksichtigung finden konnten. Wie mittlerweile hinreichend bekannt sein dürfte, sind wir gehalten, insbesondere unausgeglichene Finanzhaushalte bei Gemeinden, die über Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung verfügen, nicht mehr zu tolerieren. Diese werden erhebliche Kraftanstrengungen an den Tag legen müssen, um für die Folgejahre einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Sinken die Umlagezahlungen, fällt dies leichter.

Hierzu sollte seitens der Verbandsgemeinde zunächst der Umlagebedarf so gering wie möglich gehalten werden. Dies kann dadurch erreicht werden, dass nur die Maßnahmen veranschlagt werden, die notwendig sind und mit deren Umsetzung im laufenden Haushaltsjahr realistischerweise zu rechnen ist. Gemäß der Vorlage zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.02.2024 sollen nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen des Haushaltsvorjahres aus dem Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit in einem Umfang von 1.305.499,00 € in das laufende Haushaltsjahr übertragen werden. Diese nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen machen einen Anteil von 8,35 % des planmäßigen Umlageaufkommens 2023 aus. Kürzt man den letztjährigen Finanzierungsbedarf um diesen Betrag, so wäre die Festsetzung eines Umlagesatzes von 34,5 % (= - 3 Prozentpunkte) ausreichend gewesen. Zudem macht die Übertragung von investiven Ansätzen aus Haushaltsvorjahren in einem Umfang von mehr als 6.500.000,00 € eine geringe Realisierungsquote in der Vergangenheit deutlich. Daraus wird ersichtlich, dass allein durch eine vorsichtigeren Veranschlagung beabsichtigter Maßnahmen ein erheblicher Beitrag zu einem geringeren Finanzbedarf geleistet werden kann mit der Folge, dass eine geringere Umlage festgesetzt werden kann, was wiederum zu einer spürbaren Entlastung der verbandsangehörigen Ortsgemeinden führt. Derselbe Effekt wird erreicht, wenn die Verbandsgemeinde nur die Aufgaben wahrnimmt und veranschlagt, für die sie auch zuständig ist. Dies ist nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch bereits von Rechts wegen geboten.

Zum anderen sollte der Umlagesatz zukünftig maximal so hoch festgesetzt werden, dass bei Anwendung auf die Umlagegrundlagen der zum Haushaltsausgleich benötigte Betrag erreicht wird. In diesem Fall wird der Umlagesatz zwar nicht über mehrere Haushaltsjahre

konstant gehalten werden können. Eine jährliche Überprüfung des Umlagesatzes und erforderlichenfalls dessen Anpassung sind jedoch wegen der oben erläuterten Funktion der Verbandsgemeindeumlage vom Gesetzgeber so gewollt.

Dieses Vorgehen ist zudem vor dem Hintergrund des Grundsatzes des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften angezeigt. Demnach lässt sich für den Finanzbedarf der Verbandsgemeinde gegenüber demjenigen der verbandsangehörigen Ortsgemeinden kein Vorrang behaupten. Die Verbandsgemeinde hat einerseits die Befugnis zur einseitigen Erhebung der Umlage inne, kann jedoch andererseits weitestgehend über das Ausmaß ihrer Verwaltungstätigkeit disponieren und damit ihren Finanzbedarf enger oder weiter stecken. Dabei hat sie jedoch immer auch die grundsätzlich gleichrangigen Interessen der ihr angehörenden Ortsgemeinden in Rechnung zu stellen (zum Ganzen BVerwG, a. a. O., BVerwGE 145, 378, 380 f.).

Der durch die Umlage zu deckende Finanzbedarf ist gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen. Die Übersicht auf S. 335 weist insoweit eine Steigerung in Höhe von mehr als 900.000,00 € aus.

Der Mehrbedarf wird insbesondere durch höhere Personalkosten ausgelöst. Diese machen allein 46,65 % der Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie 48,23 % der laufenden Auszahlungen im Finanzhaushalt aus. Damit handelt es sich um die mit Abstand größte Aufwands- bzw. Auszahlungsposition. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahresansatz beläuft sich im Ergebnishaushalt auf 4,87 % und im Finanzhaushalt auf 6,05 %. Diese wiederum sind überwiegend durch Tarifabschlüsse im Bereich der Beschäftigten sowie daran angelehnte Besoldungsanpassungen im Beamtenbereich zurückzuführen. Beförderungen bzw. Höhergruppierungen und Stellenmehrungen spielen eine eher untergeordnete Rolle. Die Gesamtzahl der Stellen ist gegenüber dem Vorjahressoll geringfügig um 3,43 Stellen angewachsen. Wir weisen darauf hin, dass im Stellenplan gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 GemHVO nur die erforderlichen Stellen ausgewiesen werden dürfen. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie quantitativ und qualitativ notwendig ist. Bei Stellenmehrungen ist vor allem in quantitativer Hinsicht eine Personalbedarfsberechnung vorzunehmen. Sollte sich erweisen, dass die Stelle quantitativ notwendig ist, ist mit Blick auf die objektiven Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung eine Stellenbewertung vorzunehmen. Dasselbe gilt vor beabsichtigten Höhergruppierungen oder Beförderungen.

Eine weitere erhebliche Steigerung ist bei den Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen als zweitgrößte Aufwands- bzw. laufende Auszahlungsposition des vorliegenden Haushalts zu verzeichnen. Die Steigerung beträgt hier rund 700.000,00 €. Nach den Ausführungen im Vorbericht kann diese durch höhere Energiekosten (+ 346.780,00 €), einem Mehrbedarf für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans (+ 125.000,00 €), der Veranschlagung von Planungskosten für die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Wärmeplanungsgesetz (WPG) vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) ab 30.06.2028 verpflichtende Wärmeplanung (190.000,00 €) sowie der erstmaligen Berücksichtigung eines konsumtiven Pauschalansatzes für die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung (150.000,00 €) erklärt werden. In Bezug auf den letztgenannten Ansatz bitten wir um Überprüfung, ob dieser für künftige Haushaltsjahre ggf. angemessen reduziert werden kann.

Aufschluss hierüber können beispielsweise Rechnungsergebnisse für Vorjahre geben. Da der Betrag in voller Höhe in die Berechnung des Haushaltsausgleichs einfließt, wird der Umlagebedarf umso höher, je höher der Ansatz festgesetzt wird. Im Übrigen gebietet auch der Grundsatz der Haushaltswahrheit (§ 9 Abs. 2 GemHVO), dass eine möglichst realitätsnahe Abbildung der Geschäftsvorfälle erfolgt.

Die Erträge aus der Schlüsselzuweisung B werden voraussichtlich erheblich einbrechen. Hier werden gegenüber dem Vorjahr Mindererträge in Höhe von fast 820.000,00 € erwartet. Bei der Vergnügungssteuer ist eine leichte Steigerung in einem Umfang von 35.000,00 € zu verzeichnen. Die Aufwendungen für die Kreisumlage bleiben relativ konstant bei 200.700,00 € (+ 4.800,00 €). Lässt man die Verbandsgemeindeumlage außer Betracht, schließt das Produkt 6110 damit deutlich schlechter ab als noch im Vorjahr (- 780.340,00 €). Auch hieraus entsteht ein höherer Finanz- und damit Umlagebedarf.

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung ist die Neuaufnahme eines Investitionskredits in Höhe von 4.844.295,00 € geplant. Diese bedarf gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Satz 1 GemO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vom festgesetzten Kreditbedarf entfällt ein Teilbetrag in Höhe von 892.056,00 € auf das Haushaltsvorjahr 2022. Die zugehörigen Haushaltsansätze wurden gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO in das laufende Haushaltsjahr übertragen. Die seinerzeit erteilte Kreditermächtigung gilt jedoch nach § 103 Abs. 3 GemO nur bis zum 31.12.2023, sodass eine erneute Genehmigung erforderlich ist. Die hiermit finanzierten Maßnahmen sind aus der Übersicht auf S. 330 ersichtlich. Für diese wurde mit Schreiben vom 17.02.2022 die Kreditgenehmigung in voller Höhe erteilt. Aus Vertrauensschutzgründen wird nunmehr ebenso verfahren.

Der Bedarf für das laufende Haushaltsjahr wurde auf 3.952.239,00 € beziffert. Als materielle Kreditaufnahmevoraussetzung statuiert § 94 Abs. 4 GemO, dass eine andere Finanzierung einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme (§ 103 Abs. 1 GemO) nicht möglich sein darf. Die über eine Kreditaufnahme teilfinanzierten investiven Auszahlungen betragen 4.567.700,00 € (vgl. Gesamtfinanzhaushalt, Posten F 32). Entgegen der Darstellung auf S. 329 stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von lediglich 927.180,00 € zur Finanzierung dieser Maßnahmen zur Verfügung. Die übrigen veranschlagten Einzahlungen sind überwiegend vorfinanziert und stehen daher nicht zur Minderung des Kreditbedarfs zur Verfügung. Dies gilt auch für die unter Investitionsnummer 01-1261-A9 veranschlagte Landeszuwendung aus der VV Wiederaufbau RLP 2021 für die Ersatzbeschaffung eines HLF 10/10 für die Feuerwehr Stadtkyll in Höhe von 140.100,00 €. Die Beschaffung wurde in 2022 vorgenommen und diese Einzahlung vorfinanziert. Demnach darf der Einzahlungsbetrag nicht in die Ermittlung des Kreditbedarfs einfließen. Der planerische Überschuss der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen über die entsprechenden Auszahlungen beträgt 1.433.161,00 €. Hiervon sind zunächst die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 1.299.480,00 € zu decken, sodass ein Überschuss in Höhe von 133.681,00 € verbleibt. Dieser kann in voller Höhe zur Reduzierung der neuen Kreditaufnahme eingesetzt werden, da die Verbandsgemeinde nicht über Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung verfügt. Auch liquide Mittel stellen eine anderweitige

Finanzierungsmöglichkeit i. S. d. § 94 Abs. 4 GemO dar und machen eine Kreditaufnahme insofern unzulässig. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung wurde ein Bestand in Höhe von 1.177.300,00 € zum Jahresende 2023 prognostiziert. Zwischenzeitlich steht der tatsächliche Bestand fest. Dieser stellt sich insbesondere bedingt durch eine Investitionskreditaufnahme kurz vor dem Jahreswechsel auf 3.259.762,14 €. Hinzuzurechnen ist noch die abgelaufenen Investitionskreditermächtigung für die Sanierung der Turnhalle der Grund- und Realschule plus Gerolstein (Investitionsnummer 01-2131-14) in Höhe von 1.762.800,00 € (Gesamtbedarf für diese Maßnahme 2.434.500,00 € – vgl. S. 223 – abzgl. Ermächtigung für 2024 671.700,00 € – vgl. S. 329). Insofern errechnet sich folgender Investitionskreditbedarf für das laufende Haushaltsjahr:

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.567.700,00 €
abzgl. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- 927.180,00 €
abzgl. Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 133.681,00 €
abzgl. liquide Mittel zum 01.01.2024	- 3.259.762,14 €
<u>zzgl. Kreditbedarf aus abgelaufener Ermächtigung</u>	<u>+ 1.762.800,00 €</u>
Kreditbedarf	2.009.876,86 €

Der Betrag wird auf volle Euro gerundet, sodass im Folgenden von einem Kreditbedarf für das laufende Haushaltsjahr in Höhe von 2.009.877,00 € ausgegangen wird. Für den Differenzbetrag zum beantragten Betrag in Höhe von 1.942.362,00 € ist eine Kreditaufnahme wegen anderweitiger Finanzierungsmöglichkeiten gemäß § 94 Abs. 4 GemO unzulässig, sodass für diesen Betrag die Genehmigung zu versagen war.

Für den verbleibenden Betrag ist die Genehmigung zu erteilen, wenn eine geordnete Haushaltswirtschaft vorliegt (§ 103 Abs. 2 Satz 2 GemO) und die Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde in Einklang steht (§ 103 Abs. 2 Satz 3 GemO).

Unter dem Gesichtspunkt der geordneten Haushaltswirtschaft sind als Oberbegriff alle allgemeinen und besonderen Vorschriften zusammengefasst, die bei der Planung und Ausführung des Haushalts zu berücksichtigen sind. Darunter fällt auch der Grundsatz des Haushaltsausgleichs, der Basis für die stetige Aufgabenerfüllung ist (Oster/Rheindorf, in: Gabler/Höhlein/Klößner, Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz, Erl. 4.1.3 zu § 103 GemO). So bestimmt auch VV Nr. 4.1.2.1 zu § 103 GemO, dass die Aufsichtsbehörde bei in der Planung unausgeglichenem Haushalt besonders strenge Maßstäbe an die Erteilung der Kreditgenehmigung stellen muss. Da der Haushalt ausgeglichen aufgestellt ist und auch ansonsten keine Rechtsverletzungen erkennbar sind, kann daher eine geordnete Haushaltswirtschaft attestiert werden.

Die feststehenden oder zu erwartenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen der Verbandsgemeinde stehen nur dann mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang, wenn aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen die planmäßige Tilgung von bereits genehmigten Investitionskrediten, der Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO, die Folgekosten von Investitionen sowie die neuen Schuldendienstverpflichtungen erwirtschaftet werden können (VV Nr. 4.1.1 zu § 103 GemO). Die Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt zunächst anhand des Musters 14 der

VV-GemHSys Anlage 3 (VV Nr. 4.1.1.1 zu § 103 GemO). Dieses weist für das laufende Haushaltsjahr eine freie Finanzspitze in Höhe von 133.681,00 € sowie für das Folgejahr in Höhe von 129.041,00 € aus. In den Haushaltsjahren 2026 (- 136.889,00 €) und 2027 (- 606.058,00 €) wird eine freie Finanzspitze aber deutlich verfehlt. Dies beruht wesentlich darauf, dass die Erträge aus der Verbandsgemeindeumlage in den Finanzplanungsjahren nicht an den steigenden Finanzbedarf angepasst, sondern gleichbleibend eingeplant wurden. Über eine entsprechende Disposition des Umlagesatzes der Verbandsgemeindeumlage sollten freie Finanzspitzen jedoch ohne Weiteres erreichbar sein.

Allerdings kommt die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde nicht ohne Betrachtung derjenigen der verbandsangehörigen Ortsgemeinden aus. Dies verdeutlicht der soeben angesprochene Zusammenhang zwischen der freien Finanzspitze der Verbandsgemeinde und der Umlagehöhe. So wird auch in VV Nr. 4.1.1.2 zu § 103 GemO wörtlich ausgeführt: „Bei Gemeindeverbänden liegt der Ermittlung der dauernden Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze) die jeweils geltende Höhe der Umlage zugrunde. Die Umlage hat erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Ortsgemeinden. Aufgrund dieser finanziellen Abhängigkeit kann die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinden und Landkreise nicht ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Ortsgemeinden beurteilt werden. Daher bedarf bei Verbandsgemeinden und Landkreisen die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Ergänzung durch eine Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Ortsgemeinden.“ Eine entsprechende Übersicht findet sich auf S. 333 des Plans.

Demnach gelang es im Haushaltsjahr 2023 nur gut einem Drittel (13) der 38 verbandsangehörigen Ortsgemeinden, eine freie Finanzspitze auszuweisen. Trotz des konstanten Kreis- und Verbandsgemeindeumlagesatzes sind wegen steigender Umlagegrundlagen von 30 Gemeinden voraussichtlich höhere Umlagezahlungen zu leisten (vgl. S. 332). Zwar ergibt sich für das laufende Haushaltsjahr, soweit nach den uns vorliegenden Haushaltsatzungen erkennbar, ein positives Bild der finanziellen Entwicklung der Ortsgemeinden. Dieses wird sich jedoch erst erhellen, wenn alle Haushaltspläne der verbandsangehörigen Ortsgemeinden hier vorliegen. Zudem ist aufgrund der bereits beschriebenen Einmaleffekte zu befürchten, dass der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt und somit die Ausweisung freier Finanzspitzen in der Zukunft wieder verfehlt werden. Hinzu kommt, dass die Verbandsgemeinde den Umlagesatz zur Erreichung des Haushaltsausgleichs bereits nach den derzeitigen Ansätzen in der Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2026 wird erhöhen müssen, womit eine weitere Belastung der Ortsgemeinden einhergeht. Nach alledem ist auch der Verbandsgemeinde trotz formell ausgewiesener freier Finanzspitze die dauernde Leistungsfähigkeit nach den Regelungen der VV Nr. 4.1.1.2 zu § 103 GemO abzusprechen.

Da beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, ist die Kreditgenehmigung grundsätzlich in Gänze zu versagen (VV Nr. 4.1 zu § 103 GemO). Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn ein Tatbestand der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gegeben ist. Danach darf eine Kreditgenehmigung ausnahmsweise erteilt werden, soweit

1. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder zur Finanzierung eines noch nicht begonnenen Vorhabens, das

unabweisbar erscheint, wobei das Merkmal der Unabweisbarkeit von einer Alternativlosigkeit geprägt ist (VG Koblenz, Urteil vom 06.07.2004 – 6 K 2875/03 –, Rn. 12),

2. die Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Vorhabens benötigt wird, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 % durch Dritte erfährt, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushalt-wirtschaftlich als noch vertretbar erscheint,
3. durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanz-wirtschaft zur Folge hat, wobei die Bestimmung in analoger Anwendung auch auf alle übrigen Vorhaben Anwendung findet, die zu keiner Haushaltsnettobelastung führen, d. h. rentierlich sind,
4. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

Wir bitten, das Vorliegen dieser Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit vor der Maßnahmendurchführung unter Anlegung restriktiver Maßstäbe zu überprüfen und die Entscheidung zu dokumentieren. In Bezug auf die nachfolgend genannten Investitionsmaßnahmen können wir das Bestehen von Ausnahmetatbeständen im dargelegten Sinne evident nicht erkennen:

- Investitionsnummer 01-1141-03, Errichtung Kommunales Nahwärmenetz Gerolstein (Kreditbedarf: 800.000,00 €): Im Haushaltsplan 2023 war diesbezüglich eine kreditfinanzierte Verpflichtungsermächtigung zulasten des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von 1.300.000,00 € eingestellt, die mit Schreiben vom 15.02.2023 unter Hinweis auf eine Rentierlichkeit der Maßnahme genehmigt wurde. Seinerzeit war noch von Gesamtkosten in Höhe von 1.500.000,00 € ausgegangen worden. Nachdem mit den Planungen begonnen wurde, erweist sich, dass die Gesamtkosten voraussichtlich 2.500.000,00 € steigen, von denen voraussichtlich 800.000,00 € im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden. Der Umfang einer etwaigen Drittmittelfinanzierung durch Zuwendungen ist bislang noch unklar, weshalb von einer Alleinfinanzierung durch die Verbandsgemeinde ausgegangen wurde. Aus unserer Sicht ist es angesichts der erheblichen Kostensteigerung nicht absehbar, dass sich die Investitionskosten innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren durch Einsparungen bei den Heizkosten der angeschlossenen Gebäude (Rathaus, Hallenbad, Grund- und Realschule plus) amortisieren. Eine Kreditgenehmigung wegen Rentierlichkeit kommt daher nicht in Betracht. Andere Ausnahmetatbestände greifen ersichtlich nicht, sodass die Genehmigung hierfür versagt wird. Wir sind aber bereit, nach Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, die auch mögliche Zuwendungen berücksichtigen sollte, erneut über die Erteilung der Genehmigung zu entscheiden. Zudem sollte verwaltungsseitig überprüft werden, ob Synergieeffekte im Rahmen der ohnehin durchzuführenden kommunalen Wärmeplanung erzielt werden können.

- Investitionsnummer 01-1141-07, Umbau ehemaliges Bauhofgebäude Jünkerath (Kreditbedarf: 150.000,00 €): Die Alternativlosigkeit des Umbaus ist nicht erkennbar. Sollte der veranschlagte Kostenrahmen eingehalten werden, sind monatliche Kaltmieterlöse in Höhe von annähernd 850,00 € erforderlich, damit sich die Investition innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren amortisiert. Zu den möglichen Mieterträgen finden sich keine weiteren Aussagen. Daher kann derzeit nicht von einer Rentierlichkeit ausgegangen werden. Die Kreditgenehmigung wird daher ebenfalls versagt. Wird die Rentierlichkeit allerdings nachträglich nachgewiesen, sind wir bereit, erneut eine Genehmigungserteilung zu prüfen.
- Investitionsnummer 01-1220-03, Beschaffung Geschwindigkeitsanzeigergerät (Kreditbedarf: 3.500,00 €): Hierfür ist die Verbandsgemeinde nicht zuständig. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit auf die diesbezüglichen Ausführungen in unserem Genehmigungsschreiben vom 15.02.2023 verwiesen werden. Dass vorliegend eine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden soll, rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Denn ein geplantes rechtswidriges Verhalten der Verbandsgemeinde kann nicht mit einer rechtswidrigen Anschaffung in der Vergangenheit gerechtfertigt werden. Die Kreditgenehmigung wird daher versagt.
- Investitionsnummer 01-1261-C1, Beschaffung Kommandowagen stellvertretender Wehrleiter (Kreditbedarf: 22.000,00 €): Uns erschließt sich nicht, warum für den stellvertretenden Wehrleiter ein Kommandowagen bereitgestellt werden müsste. Im Vertretungsfall kann dieser das Fahrzeug des Wehrleiters nutzen. Im Übrigen liegen keine Ausnahmetatbestände vor.
- Investitionsnummer 01-1261-D2, Beschaffung TSF Feuerwehr Bolsdorf (Kreditbedarf: 170.500,00 €): Die Kosten belaufen sich auf 195.000,00 €, voraussichtlich ab 2029 soll eine Zuwendung in Höhe von 24.500,00 € fließen. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, ist zur Deckung des örtlichen Brandschutzes der vorhandene GW-TS ausreichend. Eine rechtliche Unabweisbarkeit kann hier also nicht hergeleitet werden. Auch einsatztaktische Gründe vermögen eine solche nicht auszulösen. Die Anschaffung eines TSF wird mit der Unterstützung des überörtlichen Brandschutzes im Bereich Hillesheim begründet. Aufgabenträger des überörtlichen Brandschutzes ist jedoch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (GVBl. S. 413), der Landkreis. Der Verbandsgemeinde fällt hier keine Zuständigkeit zu. Insofern war die Kreditgenehmigung ebenfalls zu versagen.
- Investitionsnummer 01-4210-05, Zuschuss an Ortsgemeinde Berndorf – Erwerb einer mobilen Bühne (Kreditbedarf: 2.000,00 €): Die Verbandsgemeinde ist nicht zur Leistung eines Investitionskostenzuschusses an die Ortsgemeinde Berndorf berechtigt, da ihr hierfür die Kompetenz fehlt. Zunächst kann sie sich insoweit nicht auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht, das verfassungsrechtlich auch ihr zusteht, berufen. Denn den Gemeindeverbänden wird gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478), das Selbstverwaltungsrecht nur im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs gewährleistet. Folgerichtig weist § 2 Abs. 1 Satz 1 GemO die Wahrnehmung freier Selbstverwaltungsaufgaben ausschließlich den Gemeinden, aber gerade nicht den Verbandsgemeinden, zu. Der Aufgabenkreis der Verbandsgemeinden wird durch §§ 67, 68 GemO abschließend abgegrenzt. Dies

ergibt sich aus § 64 Abs. 1 Satz 2 GemO, wonach die Verbandsgemeinden öffentliche Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft lediglich „im Rahmen der folgenden Bestimmungen“ übernehmen. Dazu zählt u. a. die Ausgleichs- und Unterstützungsfunktion nach § 67 Abs. 7 GemO. Voraussetzung für ihre Wahrnehmung ist jedoch stets das Fehlen der Leistungsfähigkeit der „empfangenden“ Gemeinde (BVerwG, Beschluss vom 28.02.1997 – 8 N 1/96 –, NVwZ 1998, 63, 64; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.05.1993 – 10 C 10178/92 –, NVwZ-RR 1994, 274, 277). Der Ortsgemeinde Berndorf kann die hiernach erforderliche Leistungsschwäche im Hinblick auf das Vorhandensein liquider Mittel in einem Umfang von mehr als 700.000,00 € (Stand: 01.01.2024) allerdings nicht attestiert werden. Die Gemeinde kann die Bühne vielmehr auch ohne Unterstützung der Verbandsgemeinde aus ihren eigenen Finanzmitteln anschaffen. Damit verbleibt auch kein Raum für die Ausübung der Ausgleichs- und Unterstützungsfunktion nach § 67 Abs. 7 GemO. Die Kreditgenehmigung wird daher versagt.

- Investitionsnummer 01-4210-06, Zuschuss an SV Nohn – Erneuerung Ballfangzaunanlage (Kreditbedarf: 1.000,00 €): Eine Berufung auf das Selbstverwaltungsrecht scheidet aus den soeben dargelegten Gründen aus. Eine nähere Prüfung des § 67 Abs. 7 GemO erübrigt sich, da dieser nur Zuwendungen im Verhältnis zu verbandsangehörigen Ortsgemeinden, nicht aber zu Vereinen, erfasst. Damit ist die Verbandsgemeinde auch zur Ableistung eines entsprechenden Zuschusses nicht befugt. Die Kreditgenehmigung hierfür wird damit ebenfalls versagt.
- Investitionsnummer 01-4210-07, Zuschuss an Woodstyle e. V. – Überdachung BMX-Platz (Kreditbedarf: 10.000,00 €): Insoweit kann auf die Ausführungen zum beabsichtigten Zuschuss an den SV Nohn verwiesen werden.
- Investitionsnummer 01-4242-05, Hallenbad Gerolstein – Beschaffung Wasserspielgerät (Kreditbedarf: 5.000,00 €): Diesbezüglich liegen ersichtlich keine Ausnahmetatbestände im oben erläuterten Sinne vor.
- Investitionsnummer 01-5521-08, Errichtung Treibgutfänge / Gitterrechen: Die Verbandsgemeinde plant, im laufenden Haushaltsjahr diese eigentlich den Ortsgemeinden obliegende Aufgabe zu übernehmen sowie hierfür einen Förderantrag zu stellen. Mit dem Eingang einer entsprechenden Zuwendung ist erst im Haushaltsjahr 2025 zu rechnen; diese soll an die jeweilige Ortsgemeinde weitergeleitet werden. Der verbleibende Eigenanteil soll der Verbandsgemeinde sodann ebenfalls im Haushaltsjahr 2025 durch die Ortsgemeinden erstattet werden. Auch wenn damit also kein kreditfinanzierter Eigenanteil für die Verbandsgemeinde verbleibt, so darf mangels Sicherstellung der Finanzierung gemäß § 93 Abs. 5 Satz 3 GemO nicht mit der Maßnahme begonnen werden. In Bezug auf die Landeszuwendung muss hierfür ein entsprechender Bewilligungsbescheid vorliegen (VV Nr. 11.2 zu § 93 GemO). Da sich die Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde vertraglich zur Tragung des Eigenanteils verpflichten sollen, ist zur Finanzierungssicherung eine rechtsverbindliche Vereinbarung erforderlich (VV Nr. 11.2 zu § 93 GemO). Diese dürfen die Ortsgemeinden zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch ihrerseits nicht abschließen, denn auch für sie gilt das Gebot der vorherigen Sicherstellung der Finanzierung. Da die Maßnahme weder in ihren Haushalten eingestellt ist (VV Nr. 11.1 zu § 93 GemO) noch – sofern notwendig – die Genehmigung entsprechender Investitionskredite oder Verpflichtungsermächtigungen vorliegt (VV Nr. 11.5 zu § 93

GemO), ist ihnen aktuell ein Maßnahmenbeginn verwehrt. Als Vorhabenbeginn in diesem Sinne sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten (VV Teil II Nr. 1.3 Satz 3 zu § 44 LHO). Mithin darf die Ortsgemeinde derzeit noch keinen entsprechenden Leistungsvertrag mit der Verbandsgemeinde abschließen. Im Übrigen steht der auf die einzelnen Ortsgemeinden entfallende Betrag noch nicht fest, sodass die erforderliche hinreichende inhaltliche Bestimmtheit eines Vertragsangebots durchaus zweifelhaft ist. So kann derzeit kein wirksamer Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde geschlossen werden. Die Maßnahme ist daher in Gänze noch nicht ausfinanziert, sodass einem Maßnahmenbeginn auch seitens der Verbandsgemeinde das Gebot des § 93 Abs. 5 Satz 3 GemO entgegensteht. Der guten Ordnung halber sei in Bezug auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen diese Bestimmung auf VV Nr. 13 zu § 93 GemO hingewiesen.

In Bezug auf das laufende Haushaltsjahr wird daher die Genehmigung für einen Teilbetrag in Höhe von 845.877,00 € erteilt sowie in Höhe von 3.106.362,00 € versagt. Rechnet man den auf das Haushaltsjahr 2022 entfallenden Teilbetrag hinzu, so ergibt sich ein genehmigter Teilbetrag in Höhe von 1.737.933,00 €. Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass dieser ausschließlich für Vorhaben verwendet wird, die unter einen Ausnahmetatbestand nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO zu subsumieren sind. Die bedingte Genehmigungserteilung beruht auf § 103 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GemO.

Die Haushaltssatzung setzt zudem in § 3 eine Summe der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 5.895.000,00 € fest. Hiervon muss ein Teilbetrag in Höhe von 5.203.130,00 € voraussichtlich über eine Investitionskreditaufnahme finanziert werden. Der letztgenannte Betrag ist gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO ebenfalls von uns zu genehmigen. Dabei gelten die gleichen Maßstäbe wie für die Genehmigung von Investitionskrediten (VV Nr. 1 Satz 1 zu § 102 GemO). Bei unserer Genehmigungsentscheidung sind wir demnach auf die Ausnahmetatbestände der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO beschränkt. Die dahingehende Überprüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

- Investitionsnummer 01-1141-03, Errichtung Kommunales Nahwärmenetz Gerolstein (Verpflichtungsermächtigung: 1.500.000,00 € zulasten 2025, voll kreditfinanziert): Nach derzeitigem Erkenntnisstand liegen keine Ausnahmetatbestände i. S. d. VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zur beantragten Kreditgenehmigung für diese Maßnahme verwiesen werden. Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung hierfür wird daher zunächst versagt.
- Investitionsnummer 01-1261-B9, Ersatzbeschaffung Drehleiter DLK 18/ 12 Feuerwehr Jünkerath (Verpflichtungsermächtigung: 895.000,00 € zulasten 2025, Kreditfinanzierung: 728.000,00 €): Wir halten die Ersatzbeschaffung für unabweisbar, sodass die Genehmigung für den kreditfinanzierten Teilbetrag erteilt wird.
- Investitionsnummer 01-1261-D1, Beschaffung LF 20 Feuerwehr Neroth (Verpflichtungsermächtigung: 750.000,00 € zulasten 2025, Kreditfinanzierung: 666.000,00 €): Wir halten die Beschaffung nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Empfehlung der ADD für unabweisbar, sodass die Genehmigung für den kreditfinanzierten Teilbetrag erteilt wird.

- Investitionsnummer 01-1261-D3, Beschaffung HLF 10 Feuerwehr Mürtenbach (Verpflichtungsermächtigung: 700.000,00 € zulasten 2025, Kreditfinanzierung: 616.000,00 €): Wir halten die Beschaffung für unabweisbar, sodass die Genehmigung für den kreditfinanzierten Teilbetrag erteilt wird.
- Investitionsnummer 01-2111-33, Generalsanierung Grundschule Birresborn (Verpflichtungsermächtigung: 2.050.000,00 € zulasten 2025, Kreditfinanzierung: 1.693.130,00 €): Die Maßnahme ist unabweisbar, sodass die Genehmigung für den kreditfinanzierten Teilbetrag erteilt wird.

Insgesamt war die Genehmigung daher für einen Teilbetrag in Höhe von 3.703.130,00 € zu erteilen und für einen Teilbetrag in Höhe von 1.500.000,00 € zu versagen.

Außerdem wird in § 4 der Haushaltssatzung ein Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 1.255.622,00 € festgesetzt. Auch dieser Betrag ist gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 GemO von uns zu genehmigen. Er ist aus der Liquiditätsplanung abzuleiten (VV Nr. 1 Satz 4 zu § 105 GemO), die zu dokumentieren und dem Haushaltplan als Anlage beizufügen ist (§§ 93 Abs. 5 Satz 2 GemO, 1 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO). Die entsprechende Planung auf S. 331 geht teilweise von unrichtigen Annahmen aus. So beträgt die Summe der Zuweisungen und Umlagen 19.647.760,00 €, sodass sich bei Aufteilung auf vier Fälligkeitstermine ein Teilbetrag in Höhe von jeweils 4.911.940,00 € ergibt. Eine Tilgungshilfe seitens des Landes wird der Verbandsgemeinde nicht gewährt. Zudem wurde von einem Finanzmittelbestand zum 01.01.2024 in Höhe von 1.177.300,00 € ausgegangen. Der tatsächliche Bestand ist aber deutlich höher. Berücksichtigt man die v. g. Änderungen, ergibt sich ein Höchststand der Liquiditätsbelastung im Monat Januar 2024 mit einem positiven Finanzmittelbestand in Höhe von 1.635.314,00 €. Selbst unter Hinzurechnung eines Sicherheitszuschlags (50 % der Differenz zwischen Anfangsbestand und Höchststand der Liquiditätsbelastung) in Höhe von 812.224,00 € ergibt sich rechnerisch kein festzusetzender Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse. Die Genehmigung wird daher versagt. Uns ist aber bewusst, dass sich die Liquidität aufgrund unvorhergesehener Entwicklungen innerhalb des Haushaltsjahres so entwickeln kann, dass ein Bedarf für den Aufbau von Liquiditätsverbindlichkeiten besteht. Wir bitten, dies zu beobachten. Sollte sich unterjährig ein derartiger Bedarf ergeben, werden wir eine Genehmigung bis maximal zum festgesetzten Höchstbetrag erteilen.

Der Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Gerolstein wurde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO dem Haushaltplan als Anlage beigelegt. Er schließt im Erfolgsplan der Betriebszweige Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung sowie in der Sparte Wasserversorgung des Betriebszweigs Wasserwerk mit einem Jahresergebnis von jeweils 0,00 € ab. In der Sparte Vermietung und Verpachtung des Betriebszweigs Wasserwerk wird ein geringer Jahresgewinn in Höhe von 2.600,00 € erwartet. Sehr erfreulich ist die Entwicklung innerhalb der Sparte Wasserversorgung, bei der für das Vorjahr noch ein Jahresverlust in Höhe von 834.000,00 € erwartet wurde. Zurückzuführen ist dies zum einen auf Minderaufwendungen bei den Energiekosten im Zuge der Strompreisbremse (- 285.000,00 €), zum anderen auf höhere Umsatzerlöse (+ 622.000,00 €) wegen einer Erhöhung und Vereinheitlichung der Wasserentgelte bei weiterhin geringfügig rückläufiger Abnahmemenge.

Der Finanzierungsbedarf des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung steigt insbesondere wegen höherer Investitionen (+ 1.172.350,00 €) deutlich an. Dies bedingt gegenüber dem Vorjahr eine Verdoppelung der Kreditaufnahmen von 900.000,00 € auf 1.800.000,00 € sowie eine um fast 200.000,00 € höhere Entnahme aus dem Finanzmittelbestand, was einerseits zu einer Vorbelastung künftiger Wirtschaftspläne durch den Schuldendienst sowie andererseits zu einem gewissen Entzug von Liquidität führt. Allerdings übersteigen die erwirtschafteten Abschreibungen in den Vermögensplänen aller Betriebszweige die Darlehenstilgungen. Dies kann als Indiz dafür angesehen werden, dass Fremd- und Eigenkapital, wie nach § 11 Abs. 3 Satz 3 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2023 (GVBl. S. 408), erforderlich, in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Die nach §§ 80 Abs. 3, 102, 103 GemO erforderlichen Genehmigungen wurden in dem in Nr. 4 und 5 des Verfügungssatzes ausgesprochenen Umfang erteilt. Der in § 5 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeindewerke ist nicht genehmigungspflichtig, da § 80 Abs. 3 GemO weder auf § 95 Abs. 4 Nr. 3 GemO noch auf § 105 Abs. 3 GemO verweist.

Beigefügt erhalten Sie jeweils eine mit unserem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans wieder zurück.

Die Mehrausfertigung dieses Schreibens ist für die Verbandsgemeindewerke Gerolstein bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Günter Willems)